

Genehmigungsurkunde

für die

**Asklepios Fachkliniken Brandenburg GmbH
(Asklepios Fachklinikum Brandenburg)
Anton-Saefkow-Allee 2,
14772 Brandenburg**

Am 16. Januar 2018 wurde die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) eines

**Landeplatzes für besondere Zwecke
(Hubschrauber-Sonderlandeplatz)**

mit der Bezeichnung

**Hubschrauber-Sonderlandeplatz
Asklepios Fachklinikum Brandenburg**

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

I. Beschreibung des Landeplatzes

1. **Bezeichnung** Hubschrauber-Sonderlandeplatz
Asklepios Fachklinikum Brandenburg
2. **Art des Landeplatzes** Bodenlandeplatz
3. **Lage** 1 km west-nordwestlich der Stadtmitte Brandenburg
an der Havel
4. **Hubschrauberflugplatzbezugspunkt**
- a) **geographische Koordinaten** 52° 25' 30,0" N (WGS 84)
12° 28' 53,5" E
- b) **Höhe über NHN** 31,0 m (102 ft MSL)
5. **Betriebsflächen**
- a) **Endanflug- und Startfläche (FATO)**

Abmessung	22,5 m x 22,5 m
Neigung	< 2 % in jede Richtung
Oberfläche	Verbundpflaster/Rasengitter Bodeneffekt gewährleistet
- b) **Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF)**

Abmessung	15 m x 15 m, mittig innerhalb der FATO
Neigung	< 2 % in jede Richtung
Oberfläche	Verbundpflaster (16 m x 16 m)
- c) **Sicherheitsfläche**

Abmessung	3,75 m allseitig die FATO umgebend
Steigung nach außen	< 4 %
Oberfläche	Rasen
6. **Tragfähigkeit** bis 6.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM)
7. **An- und Abflugrichtungen**
- a) **Abflug** 060° rwN
270° rwN
- b) **Anflug** 090 ° rwN
240 ° rwN
8. **Verfügbare Start- und Landestrecken**

Abflugrichtung	TODAH ¹	RTODAH ²	LDAH ³
060°	30 m	30 m	-
270°	30 m	30 m	-
Anflugrichtung	TODAH ¹	RTODAH ²	LDAH ³
90°	-	-	30 m
240°	-	-	30 m

¹TODAH: Take-off distance available (Helicopter):

verfügbare Startstrecke

²RTODAH: Rejected take-off distance available (Helicopter):

verfügbare Startabbruchstrecke

³LDAH: Landing distance available (Helicopter):

verfügbare Landestrecke

9. Hindernissituation

Die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (AVV) geforderten hindernisfreien Neigungsverhältnisse von 4,5 % für den Start und 8 % für die Landung können am Landeplatz nicht vollständig gewährleistet werden. Starts und Landungen werden daher im Steilstart- und –landeverfahren (VTOL–Vertical Take-Off and Landing) gemäß den Vorgaben des jeweiligen Flughandbuchs unter Kategorie-A-Bedingungen durchgeführt.

II. Zulässige Luftfahrzeugarten

Hubschrauber (Drehflügler) der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden können mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von bis zu 6.000 kg und einer Länge über Alles bis ausschließlich 15 m.

III. Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich dem Einsatz von Hubschraubern für medizinische Hubschraubernoteinsätze (Helicopter Emergency Medical Service - HEMS) und für Krankentransporte sowie die damit in Zusammenhang stehenden Flüge, wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten.

IV. Betriebszeit/Betriebspflicht

Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (Visual Flight Rules - VFR) bei Tag und Nacht. Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit.

V. Einfriedung

Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO von der Verpflichtung, den Sonderlandeplatz vollständig einzufrieden, befreit. Zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten des Landeplatzes sind gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO Verbotsschilder in mindestens 1 m Höhe über dem Boden aufgestellt. Sie tragen die Beschriftung „Hubschrauber-Sonderlandeplatz – Betreten für Unbefugte verboten“ und durchstoßen nicht die Hindernisfreiflächen.

VI. Befeuerungsanlage

Die Befeuerung des Landeplatzes erfolgt gemäß Nr. 5.3 der AVV.

VII. Markierung des Landeplatzes

Die Markierung des Landeplatzes erfolgt gemäß Nr. 5.2 der AVV.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeine Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der Platzdarstellungskarte angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der AVV anzulegen und zu kennzeichnen. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger von mindestens 2,4 m Länge in üblicher Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein. Der Windrichtungsanzeiger muss beleuchtet sein. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde ein Befeuereungs- und Markierungsplan vorzulegen, der nicht Anlage zur Genehmigung wird.
3. Hinsichtlich des Feuerlösch- und Rettungswesens ist Teil 6 der AVV zu beachten. Der Hubschrauberlandeplatz entspricht der Brandschutzkategorie H 1.

Folgende Mindestausrüstung ist vorzuhalten:

Löschmittel

- mindestens 90 kg Trockenlöschpulver, verteilt auf mehrere Feuerlöscher

(Sollte Schaum entsprechend den Vorgaben in Nr. 6.1.3 der AVV für die Brandschutzkategorie H 1 als Hauptlöschmittel zur Verfügung stehen, sind 23 kg Trockenlöschpulver, verteilt auf mehrere Feuerlöscher, ausreichend)

Rettungsgeräte

- ein Gurttrennmesser
- eine Handblechschere
- eine Handsäge (Fuchsschwanz)
- eine Feuerwehrraxt
- eine Handmetallsäge
- ein Bolzenschneider
- ein Einreißhaken mit Stiel
- eine Anstelleiter in Alu-Ausführung (ca. 2 m)
- zwei Brandschutzhelme DIN EN 443
- zwei Handlampen
- zwei Paar 5-Finger Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe
- eine Krankentrage
- eine Rettungsdecke für Verletzte, zuzüglich zwei Wolldecken
- eine Löschdecke DIN EN 1869 (Mindestmaß 1,8 m x 1,6 m)
- ein Verbandskasten DIN 14142
- vier Rettungsfolien
- ein Verbrennungsset für Brandverletzte

Die in Nr. 6.1.5 der AVV geforderte Eingreifzeit von nicht mehr als zwei Minuten ist zu gewährleisten.

Vor Inbetriebnahme des Landeplatzes ist der örtlichen Feuerwehr Brandenburg an der Havel die Möglichkeit einer Objektbesichtigung zu geben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen und der Genehmigungsbehörde bei der Abnahmeprüfung zu übergeben.

4. Flugbetrieb ist nur im Beisein einer sachkundigen Person zulässig. Eine „sachkundige Person“ ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung hat und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Sicherheits- und Rettungsausrüstung nachweisen kann. Es ist eine Liste der sachkundigen Personen zu führen.
5. Vor Betriebsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Landeplatzbenutzungsordnung (LBO) zur Genehmigung gemäß §§ 53 Abs. 1 und 43 Abs. 1 LuftVZO vorzulegen. Die LBO einschließlich Alarmplan (Anlage zur LBO) ist der sachkundigen Person nachweislich bekannt zu geben und zusammen mit der Genehmigungsurkunde für alle Benutzer des Landeplatzes zugänglich zu hinterlegen.
6. Der Alarmplan ist mit folgenden Fernsprechnummern am Landeplatz an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen:
 - der nächsten Polizeiwache
 - der nächsten Feuerwache
 - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung Braunschweig
 - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg, einschließlich der Rufbereitschaft der überörtlichen Luftaufsicht
 - der Deutschen Flugsicherung GmbH, Kontrollzentrale Bremen
 - des Deutschen Wetterdienstes, der Luftfahrtberatungszentrale Ost in Berlin
7. Es muss gewährleistet sein, dass vom Landeplatz aus durch eine Fernsprechverbindung, auch mobil, alle auf dem Alarmplan aufgeführten Fernsprechnummern erreicht werden können.
8. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, auch wenn es sich um vorübergehende Hindernisse handelt.

Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, die Hindernisfreiheit für die An- und Abflugflächen innerhalb der so genannten Rückwärtsstartflächen entsprechend der Darstellung auf der Flugplatzdarstellungskarte herzustellen und zu überwachen.

Bei veränderlichen Hindernissen, wie z. B. Bäumen, ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden. Neue und/ oder vorübergehende Hindernisse sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nach Lage und Höhe zu vermessen.

9. Für den Sonderlandeplatz ist ein Hauptflughbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
 - Tag und Uhrzeit
 - Luftfahrzeugmuster

- Amtl. Kennzeichen des Luftfahrzeuges
- Anzahl der Besatzungsmitglieder
- Anzahl der Passagiere
- Art des Fluges
- Start- und Zielflugplatz

Bei elektronischer Führung des Hauptflugbuches bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.

10. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Sonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
11. Der Nachweis der Tragfähigkeit und der Neigung für die Flugbetriebsflächen ist durch die Genehmigungsinhaberin vor der Abnahmeprüfung zu führen und vor Betriebsaufnahme des Landeplatzes bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
12. Der Flugplatzbezugspunkt ist im Zuge einer amtlichen Vermessung, spätestens bis zur Abnahme des Landeplatzes, bodengleich zu vermarken. Das Protokoll der Einmessung ist spätestens zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
13. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 1,25 Mio. € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden.
14. Die Nutzung des Landeplatzes ist nur durch jeweils einen Hubschrauber zulässig.
15. Der Landeplatzhalter hat der Genehmigungsbehörde einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche dient der Genehmigungsbehörde als unmittelbarer Ansprechpartner in allen Belangen, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz sowie den Landeplatz an sich betreffen, insbesondere jedoch für die aufgeführten Nebenbestimmungen in der Genehmigung. Eine personelle Veränderung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
16. Für die nicht kompensierbare Bodenversiegelung ist eine Ersatzzahlung von 5 €/m² zu zahlen. Die Ersatzzahlung wurde vom Landesamt für Umwelt auf **1280,00 €** festgesetzt (16 m x 16 m => 256 m² x 5 €). Die Ersatzzahlung ist an das Land Brandenburg zu entrichten:
Begünstigter: Landeshauptkasse Potsdam, Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN: DE 563 005 000 071 104 018 04
BIC: WELADEDXXX
Verwendungszweck: 10070-11110 Bbg/HV

Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), Abt. 4, Ref. 41 schriftlich oder fernmündlich (Frau Wronski, Tel. 0331/866-7524) oder per Mail (Gabriele.Wronski@mlul.brandenburg.de) ein Kassenzeichen einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzeichen sowie die Bezeichnung des Vorhabens, die Nummer und das Datum der Genehmigung anzugeben.

Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem MLUL, Abt. 4, Ref. 44 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

II. Auflage zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms

Planbare Sekundärflüge (Verlegungen und sonstige Transportflüge) sind ausschließlich werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr durchzuführen.

III. Auflagenvorbehalt

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherheit des Luftverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm weitere Beschränkungen der Genehmigung enthalten, bleiben vorbehalten.
2. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Landeplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neugefasst, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

Schönefeld, 16. Januar 2018
Im Auftrag

Regina Holz
Regina Holz

